

**Wiederaufnahme des Regelbetriebs in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt
unter Bedingungen der Pandemie.**

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration.

Vom 21. August 2020

An die

örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
alle Träger von Kindertageseinrichtungen und
alle Gemeinden und Verbandsgemeinden
im Land Sachsen-Anhalt.

§ 1

Anwendungsbereich

Dieser Erlass richtet sich im Land Sachsen-Anhalt an alle Träger von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horte und Kindertagesstätten) und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie alle Gemeinden und Verbandsgemeinden.

§ 2

Wiederaufnahme des Regelbetriebs

Ab dem 27. August wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 7. SARS-CoV-2-EindV der Regelbetrieb in den Kindertageseinrichtungen wieder aufgenommen. Die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen kann damit wieder so erfolgen, wie vor dem 15. März 2020. Offene und teiloffene Konzepte sind ebenso wie Sammelgruppen wieder zugelassen.

§ 3

Hygienemaßnahmen

- (1) Das Infektionsschutzgesetz ist weiterhin zu beachten, ebenso die **„Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen und pädagogischen Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in Bezug auf Corona zum Schutz von Kindern und Beschäftigten des Landesjugendamtes und des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt“** (im Folgenden: **Hygienemaßnahmen für Kitas**) in der Fassung vom 21. August 2020, **soweit dieser Erlass nichts Abweichendes bestimmt.**
- (2) Jede Kindertageseinrichtung muss über einen aktuellen Hygieneplan nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG verfügen und anwenden.
- (3) Kinder mit Verdacht auf eine Corona-Infektion dürfen auch weiterhin nicht aufgenommen werden. Zeigen Kinder mit SARS-CoV-2- Erkrankungen einhergehende Krankheitssymptome, insbesondere Fieber in Kombination mit trockenem Husten dürfen sie die Einrichtung nicht besuchen. **Eine ärztliche Abklärung der gesundheitlichen Beschwerden ist den Eltern in diesem Fall dringend zu empfehlen.**

(4) Eine Einrichtung grundsätzlich besuchen können

- Kinder bis 3 Jahre mit typischer laufender Nase ohne weitere Krankheitszeichen,
- Kinder ab 3 Jahren mit einer leichten banalen Erkältung, die kein Fieber, kein Krankheitsgefühl und insbesondere keinen trockenen Husten haben.

(5) Für zu betreuende Kinder ist durch die Eltern vor Beginn der ersten Betreuung in der Einrichtung weiterhin nur einmalig eine schriftliche Bestätigung abzugeben, mit der sie verpflichtend erklären, dass sie ihr Kind jeden Tag frei von einschlägigen COVID 19- Symptomen übergeben und dass auch kein Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person bestand. Die Eltern erklären anschließend mit jeder Übergabe des Kindes an die Einrichtung (durch schlüssiges Handeln), dass das Kind frei von einschlägigen Symptomen ist, die nicht auf chronische Krankheiten oder Allergien zurückzuführen sind. Eine generelle Vorgabe des Landes, die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, existiert weiterhin nicht. Eine Kostenübernahme für diese ärztlichen Bescheinigungen erfolgt durch das Land nicht.

(6) Gehören Kinder zu einer oder mehreren vom Robert Koch-Institut definierten sogenannten Risikogruppen, ist der Besuch der Einrichtung möglich. Es ist den Eltern jedoch zu empfehlen, ärztlich abzuklären, ob eine Betreuung in der Einrichtung vertretbar ist und welche geeigneten Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

§ 4

Anwesenheit von Eltern und Dritten

(1) Über die Anwesenheit von Eltern und anderen Sorgeberechtigten entscheiden die Träger der Einrichtungen auf Grund ihrer räumlichen und personellen Situation unter Berücksichtigung ihres Hygieneplanes und der entsprechenden Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften selbst.

(2) Über den Zugang von Dritten, wie Anbietern von pädagogischen Programmen und Servicedienstleistern, entscheidet der Träger der Einrichtung ebenfalls nach den entsprechenden Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften.

(3) Die Anwesenheit von in Absatz 1 und 2 bezeichneten Personen (Dritten) ist so zu dokumentieren, dass im Infektionsfall eine Rückverfolgbarkeit lückenlos möglich ist. Das gilt auch für Veranstaltungen wie Elternabende, Feste und Angebote, die nicht nur die Kinder und das Personal der Kindertageseinrichtung besuchen.

§ 5

Schutz von Beschäftigten und Personaleinsatz

(1) Der Gesundheitsschutz der Beschäftigten und der Einsatz spezifischer Schutzmaßnahmen liegen in der Verantwortung und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG. Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen bzw. anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt der be-

troffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Auf den SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard des BMAS vom 16. April 2020¹ wird verwiesen.

(2) Zur Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers zählt auch der Schutz von Beschäftigten, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben. Generelle Festlegungen sind im Rahmen dieses Erlasses nicht möglich. Auf die Veröffentlichung des RKI zu „Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf“, zuletzt aktualisiert am 13.05.2020² wird verwiesen.

(3) Über das Tragen von Mund-Nasen-Schutz durch Personal und Dritte entscheidet der Träger der Einrichtung im Rahmen der geltenden Vorschriften.

(4) Das Personal von Kindertageseinrichtungen kann sich beim Vorliegen von konkreten Symptomen oder anlassbezogen bei Kontakt zu einer ansteckenden Person oder eines Infektionsfalles im privaten sozialen oder beruflichen Umfeld freiwillig auf eine akute Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus testen lassen. Schon beim Vorliegen auch nur geringer Symptome wird eine ärztliche Beratung empfohlen. Testungen im Rahmen der Symptomabklärung sind für den Patienten als Leistungen der Krankenkassen regelmäßig kostenfrei (GKV-Leistung).

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 27. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 10. Juli 2020 außer Kraft.

Magdeburg, den 21. August 2020


i.V. Hofmann

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

¹ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Aktualisierte Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen und pädagogischen Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in Bezug auf Corona zum Schutz von Kindern und Beschäftigten

Ergänzungen zum Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen vom 26. Mai 2020, geändert durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration

vom 21. August 2020

Ab dem 27. August 2020 wird die Kindertagesbetreuung in Sachsen-Anhalt wieder im Regelbetrieb erfolgen. Aufgrund der noch andauernden Pandemie und um die Infektionszahlen weiterhin möglichst gering zu halten, sind besondere Hygienemaßnahmen zu beachten.

Der Träger ist verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Kinder und seiner Beschäftigten. Dabei hat er sicherzustellen, dass ausreichend Personal zur Betreuung anwesend ist. Es ist zu gewährleisten, dass für das Personal und die Kinder alle notwendigen Maßnahmen zum Infektionsschutz umgesetzt werden und die Einhaltung von Hygienemaßnahmen in enger Absprache mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt erfolgt. Für das Hygienemanagement ist der Träger der Kindertageseinrichtung verantwortlich. Er kann die Aufgabe an die Einrichtungsleitung übertragen.

Es ist sicherzustellen, dass für den Fall einer Infektion die Anwesenheit der Kinder in der Tageseinrichtung Tag genau rückverfolgt werden kann. Es wird empfohlen, dass Anwesenheitslisten (Muster Anwesenheitsliste siehe Anlage) geführt werden.

In den Tagespflegestellen sind die Empfehlungen dort, wo sie zutreffend und übertragbar sind, ebenfalls anzuwenden.

Folgende Kinder und Erwachsene dürfen das Außengelände und das Gebäude der Tageseinrichtungen nicht betreten:

- mit dem Corona-Virus Infizierte
- Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit dem Corona-Virus Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt.

Besondere Regelungen zum Schutz von Kindern:

Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz in der pädagogischen Arbeit mit Kindern wird nicht empfohlen. Insbesondere die nicht sichtbare verbale und nonverbale Kommunikation schränkt die Kontaktaufnahme und sprachliche Förderung stark ein. Mimik und Gestik sind für kleine Kinder notwendige Kommunikationsmittel zur Einschätzung von Situationen. Das Tragen einer Maske kann zu Verängstigung und Stress führen. Außerdem besteht die Gefahr eines erhöhten Risikos durch unsachgemäßen Gebrauch, z. B. durch Tauschen untereinander, ggf. Unfallgefahr durch Bänder, Auftreten von Atemnot.

Siehe auch Hinweise für die pädagogische Arbeit.

Schutz des Personals:

Es gibt keine Empfehlung zum generellen Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in der Kindertagesbetreuung. Über das Tragen von Mund-Nasen-Schutz durch Personal und Dritte entscheidet der Träger der Einrichtung gemäß dem jeweils geltenden Erlass. Wichtig ist zu

wissen, dass das Tragen eines solchen Schutzes weniger dem Selbstschutz als dem Fremdschutz dient. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist insbesondere beim Kontakt mit Eltern, der Fachkräfte miteinander und beim Kontakt mit Externen in der Einrichtung angezeigt.

Beschäftigte und Kinder, die eine SARS-CoV-2-Infektion haben bzw. an COVID-19 erkrankt sind, müssen in jedem Fall zu Hause bleiben, bis die Krankheit abgeklungen ist. Dies muss konsequent umgesetzt werden und ist zum Schutz aller kompromisslos einzufordern.

Zeigt ein Kind während der Betreuungszeit mit COVID-19-Erkrankungen einhergehende Krankheitssymptome, die nicht auf Allergien, chronische Krankheiten oder vergleichbare Ursachen zurückzuführen sind, ist es zunächst zu isolieren (die Betreuungsperson hat hier entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen). Die Eltern sind unverzüglich zu informieren und müssen das Kind schnellstmöglich abholen oder abholen lassen.

An COVID-19 erkrankte Mitarbeiter*innen müssen die Arbeit sofort beenden und unverzüglich einen Corona-Test durchführen lassen. Das Ergebnis ist unverzüglich dem Träger der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

Wenn Personal wesentlich Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person hatte bzw. bei bekannter Corona-Infektion eines Kindes oder Beschäftigten muss sofort das Gesundheitsamt informiert werden, das weitere Maßnahmen einleitet.

Personal, das zur sogenannten „Risikogruppe“ gehört, bedarf eines besonderen Schutzes gemäß den Empfehlungen des RKI. Die Entscheidung zum Einsatz des Personals obliegt dem Arbeitgeber. Hier besteht die Möglichkeit, ein Beratungsgespräch beim Betriebsarzt für jede*n Erzieher*in der Risikogruppe zu veranlassen.

Wenn eine Beschäftigung in der Einrichtung ausgeschlossen ist, soll Homeoffice ermöglicht werden.

Umgang mit Eltern und anderen externen Personen:

Der Personenkreis in der Einrichtung soll in Abhängigkeit von der lokalen Infektionslage bestimmt werden. Abstandsregeln zu anderen Eltern, externen Personen und zum Personal der Einrichtung untereinander sind festzulegen und unbedingt einzuhalten. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz ist in diesem Bereich sinnvoll.

Hygienemaßnahmen:

Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Hygienemanagements:

- Verantwortlich für die Hygiene ist der Träger der Einrichtung, der dann die/den Leiter*in der Einrichtung über die umzusetzenden Maßnahmen informiert
- Zur Unterstützung kann ein*e Hygienebeauftragte*r oder ein Hygieneteam benannt werden
- Überarbeitung und Ergänzung des bestehenden Hygieneplans der Einrichtung im Hinblick auf Corona
- Regelmäßige Belehrungen des Personals, der Eltern, der Kinder, Externe
- Kontakt zum zuständigen Gesundheitsamt bei Rückfragen zum Hygieneplan
- Einbeziehungen von Arbeitsschutzbeauftragten und Betriebsärzten

In Abhängigkeit von der lokalen Infektionslage gilt grundsätzlich:

Reinigung

- täglich mehrfach Reinigung der Hand-Kontaktflächen, Tische, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter, Telefone, Spielgeräte, Tastaturen, usw. entsprechend Festlegung im Hygieneplan
- Fußböden im Krippenbereich sind mehrmals täglich zu reinigen entsprechend Festlegung im Hygieneplan
- Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.
- bereitgestellte Töpfchen und Kindersitze für das WC sind nach jeder Benutzung zu desinfizieren, zu reinigen und trocken aufzubewahren.
- Wickelauflagen sind nach jeder Nutzung zu reinigen bzw. bei Verschmutzung zu desinfizieren. Dabei ist die Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln zu beachten, nach Erfordernissen ggf. Abstimmung zur Auswahl mit dem zuständigen Gesundheitsamt
- Regelmäßiges Lüften/ Stoßlüften in geschlossenen Räumen (mind. 4x täglich 15 Minuten lang- je nach Wetterlage auch häufiger) Achtung: Aufsicht bei offenem Fenster intensivieren - erhöhtes Sicherheitsrisiko. Auch ist darauf zu achten, dass Zugluft während der Anwesenheit von Personen im Raum vermieden wird.

Persönliche Hygiene

- Händehygiene, Hautschutzmittel für Kinder (Händewaschen für Kinder und Personal gemäß Rahmenhygieneplan Punkt 3.2.1 Händehygiene)
- Händewaschen mit Kindern soll mit pädagogischer Anleitung spielerisch umgesetzt werden und als positive Situation vermittelt werden. Dabei sollte an den Waschbecken ein Abstand der Kinder zueinander möglich sein, um ein „Drängeln“ zu vermeiden.
- Papierhandtücher; bei Verwendung von personenbezogenen Textilhandtüchern täglicher Wechsel und Waschen bei mindestens 60 Grad

Einüben der Hygienebasics mit Kindern

- Händewaschen; nicht ins Gesicht fassen; Husten- und Niesetikette bei Kindern
- Nutzung von Einmaltaschentüchern und Entsorgung in Mülleimer mit Beutel und Deckel – anschließend Händewaschen
- Bei Erwachsenen zusätzlich Abstandsregeln; Verzicht auf Körperkontakt; ggf. Händedesinfektion
- Ein das Einschlafen förderndes persönliches Kuscheltier ist erlaubt.

Mahlzeiteinnahme:

Grundsätzlich gilt:

- Mahlzeiten ohne „Selbstbedienung“ der Kindergetränke mittels einer Getränkestation und personalisierter Becher
- Anpassen der Tischrituale an die lokale Infektionslage– dennoch Aufrechterhalten einer entspannten Wohlfühlatmosphäre bei der Mahlzeiteinnahme
- Die Erzieher*innen achten darauf, dass Essen nicht untereinander getauscht wird.
- Alles verwendete Geschirr (auch wenn nicht benutzt) ist in der Spülmaschine zu reinigen.

Davon darf in Abhängigkeit von der aktuellen lokalen Infektionslage abgewichen werden, so dass Tischrituale durchgeführt werden und Kinder kleine Aufgaben selbstständig übernehmen dürfen, wie Tische decken und abräumen.

Nutzung von Außengeländen unter den aktuellen Infektionslagen

Ein Großteil der Betreuung soll möglichst an der frischen Luft stattfinden. Dafür können neben dem Kita-Außenbereich auch öffentliche Spielplätze und Parks genutzt werden sowie Erkundungen in der Natur durchgeführt werden.

Bei Ausflügen (außerhalb der Einrichtung) ist das Abstandsgebot zu kitafremden Personen zu beachten. Öffentliche Verkehrsmittel dürfen unter Einhaltung der dort geltenden Hygienbedingungen genutzt werden.

Der Aufenthalt im Freien bedingt, dass der Schutz der Kinder vor Sonnenbrand zu gewährleisten ist; ein Eincremen der Kinder mit Sonnenschutzmitteln ist erforderlich und deshalb durchzuführen.

Hinweise für die pädagogische Arbeit:

Fragen der Kinder und Unsicherheiten soll Raum gegeben werden, möglich ist z. B. ein Thematisieren im Morgenkreis. Bei Gesprächen „unter Erwachsenen“ ist darauf zu achten, dass Kinder nicht geängstigt werden. Erzieher*innen sollen sich ihrer Vorbildrolle bewusst sein.

Spezielle Corona-Regeln sollen altersentsprechend und partizipativ mit den Kindern erarbeitet und visualisiert werden. Das spielerische Einüben von Hygienemaßnahmen soll genutzt werden.

Alle pädagogischen Fachkräfte vermeiden nicht notwendige Berührungen - untereinander und mit den Kindern (z. B. Händeschütteln oder Umarmen zur Begrüßung oder zum Abschied). Hier kann in der Einrichtung gemeinsam mit den Kindern ein alternatives kontakt-freies Begrüßungs- und Abschiedsritual für die Corona-Zeit entwickelt und eingeübt werden.

Anlage:

[illegible]

